

Merkblatt - Zurückschneiden von Bäumen, Sträucher und Bepflanzungen

Pflanzen und Gehölze von privaten Grundstücken wachsen oft über Grundstücksgrenzen und ragen in öffentliche Wege und Strassen. Dies kann die Sicherheit beeinträchtigen. Die Eigentümer sind gemäss kantonalen Strassenabstandsverordnung (StrAV) verpflichtet, die Pflanzen rechtzeitig zurückzuschneiden.

Pflanzen und Grünräume sind ein wichtiger Bestandteil unserer Lebensräume und tragen zur Verbesserung der Wohnqualität bei. Pflanzen können jedoch aufgrund ihres Wachstums die Benutzung von Wegen und Fahrbahnen gefährden und die Betriebseinrichtungen sowie Unterhaltsarbeiten beeinträchtigen. Aus diesem Grund müssen Pflanzen und Gehölze periodisch von der Grundeigentümerschaft oder deren Beauftragten unterhalten und zurückgeschnitten werden. Ein rechtzeitiger Rückschnitt trägt zur Sicherheit bei.

Pflicht zum Rückschnitt

Grundeigentümer, Hauswartungen und Liegenschaftsverwaltungen sind verpflichtet, die Pflanzen frühzeitig zurückzuschneiden. Damit Sträucher und Hecken nach einem massiven Rückschnitt nicht kahl und braun aussehen, ist es ratsam, diese regelmässig zu schneiden. Der regelmässige Rückschnitt des wachsenden Gehölzes sollte zudem ein fester Bestandteil der jährlichen Unterhaltsarbeiten sein. Die Gemeinde fordert die Betroffenen auf, die Bepflanzungen auf die gesetzlich vorgeschriebene Masse (Lichtraumprofil) zurückzuschneiden.

Kommunales Lichtraumprofil (gesetzliche Mindestmasse)

Pflanzen dürfen das Lichtraumprofil auf dem öffentlichen Grund nicht tangieren. Mit dem Lichtraumprofil wird unter anderem auch der „lichte Raum“ vorgeschrieben, der auf den Geh- und Fahrwegen von Gegenständen und Pflanzen freizuhalten ist. Bäume müssen die Fahrbahn um mindestens 4.50 m Höhe, das Trottoir bzw. den Fussweg um 2.50 m Höhe überragen. Die Strassenübersicht bei Kreuzungen, Kurven und Einmündungen darf nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen muss der Rückschnitt entsprechend reduziert, respektive angepasst werden. Ebenfalls dürfen Verkehrssignalisationen, Strassenbezeichnungen, Hausnummern, Hydranten und öffentliche Beleuchtungen nicht durch Bepflanzungen verdeckt werden. Auch Laub darf die Sicht nicht beeinträchtigen.

Die Gemeinde kontrolliert laufend die Profile und mahnt die betroffenen Grundeigentümer.

